

Die Anfrage wurde wegen Ablaufs der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr behandelt. Die Anfrage wurde durch diese Stellungnahme nach der Sitzung schriftlich durch die Verwaltung beantwortet.

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		0300,Fachbereich 66	7445/08
zur Anfrage Nr. 858/08 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS, v. 7. Nov. 08		Datum 14. November 2008	
		Genehmigung	
Überschrift Entscheidungskriterien Plakatierungsanträge		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	20. Nov. 08		

Zwei Anträge auf Plakatierung wurden durch die Verwaltung in den letzten Wochen eingeschränkt; ein Plakat der Partei *DIE LINKE*, die auf eine Veranstaltung zur Rente hinwies sowie ein Plakat der *Bürgerinitiative für den Erhalt öffentlichen Eigentums*, das auf eine Veranstaltung der Antiprivatisierungsgegner hinwies. Plakate des *Bundes der Vertriebenen* wurden dagegen vor einigen Wochen auf dem Schlossplatz vorgefunden.

Die BIBS-Fraktion stellt dazu nachfolgende Fragen:

1. Nach welchen Entscheidungskriterien werden Inhalte von Plakaten zur Aufhängung in der Innenstadt bewertet?
2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Plakate wo und in welchem Umfang gehängt werden dürfen?
3. Nach welcher Gebührentabelle wird festgelegt, wie hoch die Gebühren für die Aufhängung von Plakaten sind?

Anzumerken ist von der Verwaltung zunächst, dass auf den Antrag der Partei Die Linke zur Anbringung von bis zu 400 Plakaten im Format DIN A 1 für den Zeitraum vom 1.10. bis zum 31.10.2008 200 Plakate für den Zeitraum 17.10. – 31.10.2008 genehmigt wurden.

Die Bürgerinitiative für den Erhalt öffentlichen Eigentums hat am 7. Oktober 2008 beantragt, 200 Plakate im Format DIN A 0 für den Zeitraum 15.10. – 4.11.2008 aufzuhängen. Genehmigt wurden 150 Plakate für den beantragten Zeitraum.

Die in der Anfrage genannten Plakate angeblich des Bundes der Vertriebenen wurden bei der Stadt nicht beantragt und folglich auch nicht genehmigt. Sie wären gemäß § 11 a der Sondernutzungssatzung auf dem Schlossplatz auch nicht genehmigungsfähig gewesen. Die Verwaltung erhielt von diesen Plakaten über das Ideen- und Beschwerdemanagement Kenntnis. Da die Plakate nicht genehmigt waren, wurden sie durch den Zentralen Ordnungsdienst von der öffentlichen Fläche entfernt. Ein Verantwortlicher war nicht zu ermitteln, der Bund der Vertriebenen bestätigte auf Nachfrage, dass die Anbringung von dort nicht veranlasst war.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Eine Bewertung des Inhalts von Plakaten zur Aufhängung in der Innenstadt erfolgt durch die Verwaltung nur im Hinblick auf straßenrechtliche Gesichtspunkte (z. B. Stadtgestaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) und auf evident strafrechtliche oder ordnungswidrige Inhalte.

Zu Frage 2

Die Entscheidung über Sondernutzungserlaubnisse für Plakate wird auf Grundlage der §§ 6 und 11a der Sondernutzungssatzung sowie einer sachgerechten Interessenabwägung von straßenrechtlichen und städtebaulichen Belangen einerseits sowie den grundgesetzlich geschützten Interessen der Antragsteller andererseits getroffen. Zu letzteren gehören das Recht auf Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG und das Recht politischer Parteien zur Werbung für ihre Ziele nach Art. 21 GG.

§ 11 a der Sondernutzungssatzung schränkt die Plakatierung räumlich insbesondere in den gestalterisch hochwertigen Kernbereichen der Innenstadt ein. Gem. § 6 der Sondernutzungssatzung kann die Erlaubnis u. a. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen oder bei Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen versagt werden. In Betracht kommt unter diesen Gesichtspunkten auch eine Begrenzung der Anzahl und der Größe der Plakate sowie des Zeitraums der Anbringung, um Verkehrsteilnehmer nicht von Verkehrszeichen abzulenken und um das Stadtbild nicht durch Überfrachtung mit Plakaten zu beeinträchtigen.

Zu Frage 3

Gem. § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührenordnung werden für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren nach dem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für Plakate, die Werbung enthalten, ist grundsätzlich nach der lfd. Nr. 4.09 des Tarifs (Werbe- und Hinweisschilder) pro Plakat eine Gebühr von 28,10 € pro Woche festzusetzen.

Bei Plakaten politischer Parteien mit Werbung für Veranstaltungen und/oder mit Meinungsäußerung wird ausnahmsweise die lfd. Nr. 9 des Tarifs angewandt (Sondernutzungen in anderen Fällen), für die pro Plakat ein Rahmen von 4,50 € bis 281,00 € pro Woche vorgesehen ist. Nach gängiger Verwaltungspraxis wird in diesen Fällen die Mindestgebühr von 4,50 € festgesetzt unter Berücksichtigung des fehlenden Wirtschaftsvorteils im Vergleich zu kommerzieller Werbung. Vollständig ausgenommen von der Gebührenfestsetzung sind Plakate politischer Parteien im Wahlkampf.

I.V.

Lehmann